MARKT BURGHASLACH

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Burghaslach“ (Sanierungssatzung)

vom 09.09.2013

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) erlässt der Markt Burghaslach folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) [1]Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. [2]Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. [3]Das insgesamt 23,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Altort Burghaslach“.

(2) [1]Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 2.000 des Landschaftsarchitekten und Stadtplaners Frieder Müller-Maatsch, Burghaslach vom 03.05.2013 in der Fassung vom 01.07.2013 abgegrenzten Fläche. [2]Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 11.09.2013 rechtsverbindlich.

Burghaslach, den 10.09.2013

MARKT BURGHASLACH

W e h r
Erster Bürgermeister